



Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat



DIE ALTMARK
GRÜNE WIESE
MIT ZUKUNFT

Postanschrift: Altmarkkreis Salzwedel, PSF 24, 29401 Salzwedel

Weltfrieden Haus & Hof GmbH
z.H. des Geschäftsführers
Pestalozzistraße 5
10625 Berlin

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: [REDACTED]
Meine Nachricht vom:
Bearbeiter/in: [REDACTED]
Dienstort: Salzwedel, Karl-Marx-Straße 16
Amt: Amt für Wasserwirtschaft
Zimmer: [REDACTED]
Telefon: 03901 840- [REDACTED]
Telefax: 03901 840-600 [REDACTED]
E-Mail-Adresse: [REDACTED]@Altmarkkreis-Salzwedel.de
Datum: 08.09.2016

Wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Reg.- Nr.: M7091036

- Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 27.04.2010 gültig bis zum 31.12.2025 wird durch die folgende wasserrechtliche Erlaubnis vollinhaltlich ersetzt.
- Auf Ihren Antrag vom 23.06.2016 wird Ihnen gemäß §§ 8 und 10 WHG die widerrüfliche Erlaubnis für folgende Gewässerbenutzung erteilt:

Art der Gewässerbenutzung

Einleitung von behandeltem Abwasser in ein Oberflächengewässer

Zweck der Gewässerbenutzung

Beseitigung von behandeltem häuslichen Abwasser von dem Grundstück
Arendsee, Vissum 14

Maß der Gewässerbenutzung

max. 2,4 m³/d
max. 876,0 m³/a (Jahresschmutzwassermenge)

Örtliche Lage der Gewässerbenutzung:

Gewässer: Gewässer II. Ordnung Nr.: 1.132/000
Flussgebiet: Flötgraben (im Unterlauf: Mühlengraben)
WEG: 5934.44
OWK: 60W21-00
Adresse: Arendsee, Vissum 14
Gemarkung: Vissum
Flur: 2
Flurstück: 338/73

Sitz des Landkreises:
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Tel. 03901 840-0 / Fax 03901 25079
Bankverbindung: Sparkasse Altmark West
Internet: www.altmarkkreis-salzwedel.de

Außenstelle Gardelegen:
Philipp-Müller-Straße 18, 39638 Gardelegen
Tel. 03907 53-0 / Fax 03907 2419
IBAN: DE41 8105 5555 3000 0000 37 BIC: NOLADE21SAW

Außenstelle Klötze:
Straße der Jugend 6, 38486 Klötze
Fax 03901 25079

Sprechzeiten	allgemein	Sozialamt	Kfz-Zulassung
Mo, Di, Do, Fr	8.30 – 11.30	Di, Do 8.30 – 11.30	Mo, Di, Do, Fr 8.30 – 11.30
Di	13.00 – 18.00	Di 13.00 – 17.30	Di 13.00 – 17.00
Do	13.00 – 15.30	Do 13.00 – 15.00	Mo, Do 13.00 – 15.00

1

TK25-3134 Arendsee (Altmark)

Lagestatus:489

Nordwert: 58 54 791

Ostwert: 65 85 71

Einleitungsmessstelle Nr: 7000322373

Art der Abwasseranlage

Anlage zur biologischen Behandlung von Abwasser

Stand der Technik: Ja

Zweck der Abwasseranlage

Behandlung von Abwasser von insgesamt 16 EW

Umfang der Abwasseranlage

- Dreikammerkleinkläranlage mit 20,0 m³ Inhalt nach DIN EN 12566-3 mit SBR - Anlage (AQUAmax) und allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)
- Zulassungsnummer: Z-55.31-601
- EW 16
- Einleitungsbauwerk: Rohrleitung

Örtliche Lage der Abwasseranlage

Adresse: Arendsee, Vissum 14

TK25-3134 Arendsee (Altmark)

Lagestatus:489

Nordwert: 58 54 791

Ostwert: 65 85 71

II.

Nebenbestimmungen

1. Befristung

Die Erlaubnis erlischt, wenn die Möglichkeit des Anschlusses an eine öffentliche Abwasseranlage geschaffen ist und satzungsgemäß Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

2. Benutzungsbedingungen

2.1. Am Ablauf der SBR - Anlage dürfen folgende Überwachungswerte nicht überschritten werden:

<u>Parameter</u>	<u>Überwachungswert</u>	<u>Probenahme und Bestimmungsverfahren</u>
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	150 mg/l	qualifizierte Stichprobe DIN 38409 - H 41
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen	40 mg/l	qualifizierte Stichprobe DIN 1899 - 1

Die Überwachungswerte gelten als eingehalten, wenn die Anlage nach Maßgabe der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung eingebaut und betrieben wird. Diese enthält die erforderlichen Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage.

3. Selbstüberwachung

- 3.1. Der Gewässerbenutzer hat den Betrieb, die Zustands- u. Funktionskontrollen der Abwasseranlage, die Abwasserbeschaffenheit und die Einleitstelle am Gewässer mindestens monatlich zu überwachen.
- 3.2. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit der Kontrolle sowie festgestellter Sachverhalte in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen. Das Betriebstagebuch hat mindestens folgende Eintragungen zu enthalten:
 - Name, Datum, Uhrzeit
 - Bedienungsvorgänge
 - Besondere Vorkommnisse (z.B. Ausfall von Pumpen, Elektroenergie)
- 3.3. Die Betriebstagebücher und ggf. Datenträger sind auf Verlangen dem Altmarkkreis Salzwedel als unterer Wasserbehörde und dem VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel vorzulegen.

4. Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlage

- 4.1. Die Anlage ist entsprechend den Forderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass jederzeit ein ordnungsgemäßer Betrieb gewährleistet, eine Überlastung ausgeschlossen und ein optimaler Wirkungsgrad nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erzielt wird.
- 4.2. Zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Kleinkläranlage sind laut allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung regelmäßig durch einen Fachkundigen Wartungsarbeiten durchzuführen (mindestens 2 mal im Jahr, im Abstand von ca. 6 Monaten, Messung CSB bei jeder Wartung).
- 4.3. Für auftretende Stör- und Reparaturfälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Der Gewässerbenutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht werden kann.

5. Mitteilungs- und Vorlagepflicht

- 5.1. Nach Fertigstellung der Anlage sind folgende Unterlagen bei der UWB einzureichen:
 - Dichtheitsnachweis
 - das Inbetriebnahmeprotokoll
 - Erstbeprobung (Nachweis der Funktionstüchtigkeit der Anlage)

5.2. Die Wartungsprotokolle sind dem VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel innerhalb des Monats, zeitnah, zu übersenden.

III.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie als Antragsteller zu tragen.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 23.06.2016 haben Sie einen Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung durch Einleitung von biologisch gereinigtem Abwasser in das Oberflächengewässer 1.132/000 gestellt. Es hat ein Eigentümerwechsel stattgefunden. Eine Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist erforderlich. Umfang und Art der Anlage werden geändert.

Aufgrund dieses Antrages wurde ein nichtförmliches Verfahren durchgeführt.

Folgende eingereichte bzw. behördlich beigezogenen Unterlagen liegen dieser Erlaubnis zugrunde:

- Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vom 23.06.2016
- das am 29.01.2015 bestätigte Abwasserbeseitigungskonzept des VKWA Salzwedels
- Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht des VKWA Salzwedels vom 22.04.2015
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 02.09.2016
- Stellungnahme Unterhaltungsverband „Jeetze“ vom 14.04.2010

II.

Der VKWA Salzwedel hat auf Grundlage des § 79 a Abs. 1 WG LSA in Verbindung mit den §§ 6 und 8 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) sowie dem genehmigten Abwasserbeseitigungskonzept das oben näher bezeichnete Grundstück von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen. Mit dem wirksamen Ausschluss des Grundstückes von der Abwasserbeseitigungspflicht ist nach § 79 a Abs. 2 WG LSA derjenige zur Beseitigung dieses Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt. Zur Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers bleibt nach § 79 a Abs. 2 WG LSA der VKWA Salzwedel verpflichtet.

Die sachliche Zuständigkeit des Altmarkkreises als untere Wasserbehörde ergibt sich aus § 12 (1) S. 1 WG LSA i. V. m. § 11 WG LSA.

Die örtliche Zuständigkeit des Altmarkkreises Salzwedel ergibt sich aus § 10 Abs. 3 WG LSA i.V. m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen - Anhalt (VwVfG LSA) und § 3 VwVfG.

Die wasserrechtliche Erlaubnis beruht auf den §§ 8 ff WHG.

Mit dem festgelegten Umfang der Gewässerbenutzung wird dem Antrag vom 23.06.2016 entsprochen. Die Kleinkläranlage in Arendsee, Vissum 14 wird als SBR - Anlage errichtet. Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer behördlichen Erlaubnis.

Benutzungen sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG u.a. das Einleiten von Stoffen in Gewässer, dabei ist Abwasser als Stoff zu betrachten.

Die Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG gewährt die nach § 18 Abs. 1 WHG widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Sie ist entsprechend § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Die Pflicht der Abwasserbeseitigung ergibt sich aus § 78 Abs. 1 WG LSA.

Nach Prüfung der Unterlagen liegt eine Beeinträchtigung nach § 12 Abs. 1 WHG bei Einhaltung der Nebenbestimmungen nicht vor.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG und sind notwendig, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Einer Einleitung des gereinigten Abwassers in das Oberflächengewässer kann gewässergütewirtschaftlich und gewässerökologisch unter Einhaltung der in Pkt. II. 2.1. bestimmten Überwachungswerte zugestimmt werden.

Die Überwachungswerte für die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers entsprechen den Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (entsprechend § 57 Abs. 1 und 2 WHG i. V. m. der AbwV, Anhang 1, für die Größenklasse 1 der Abwasserbehandlungsanlage).

Die Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie, bezüglich der Vermeidung einer Verschlechterung der Gewässergüte, werden eingehalten.

Die Auflagen zur Selbstüberwachung, zu den Anforderungen an Anlagen- Betrieb- und Unterhaltung wurden erteilt, um die bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung zu sichern und eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften durch den Anlagenbetrieb zu vermeiden. Diese Bestimmungen beruhen auf den §§ 100 Abs. 1, 60 Abs. 1 und 61 WHG sowie § 78 Abs. 1 und § 82 WG LSA in Verbindung mit § 2 Abs 3 Satz 1 EigÜVO Anlage 3 und der Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung (KKAÜVO).

Bei Einhaltung aller unter Pkt. II. aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde keine Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der Kleinkläranlage sowie der Einleitung des behandelten Abwassers in das Oberflächengewässer (1.132/000).

Aus Sicht der Naturschutzbehörde bestehen keine Einwände.

Die Hinweise des UHV wurden berücksichtigt.

III.

Die Kostenentscheidung basiert auf §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (VwKostLSA) i. V. mit der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen - Anhalt (AllGO LSA).

Sie haben mit Ihrem Antrag Anlass zu dem Verfahren gegeben und daher die Kosten zu tragen.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Kostenfestsetzungsbescheid, der Ihnen gesondert zugeht.

Hinweise:

1. Die wasserrechtliche Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.
2. Die Erlaubnis steht unter Vorbehalt, dass nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen zulässig sind, um nachteilige Wirkungen für Andere zu vermeiden oder auszugleichen.
3. Zur Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben angefallenen Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers bleibt der VKWA Salzwedel weiterhin verpflichtet (§ 56 WHG i.V. m. § 78 Abs. 1, 2 und 79 a und WG LSA).
4. Die Erteilung dieser Erlaubnis erfolgt unbeschadet der sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten, die sich unter Umständen auch im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Gewässerbenutzung ergeben können.
5. Die behördliche Überwachung der Abwassereinleitung und der Abwasseranlage erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde (Altmarkkreis Salzwedel).
6. Der freie Auslauf aus der einmündenden Rohrleitung ist durch den Antragsteller selber sicherzustellen. Insbesondere nach Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen (Böschungsmahd) kann es zu Ablagerungen vor der Rohrleitung kommen. Soweit Schäden durch die Ausführung der Gewässerunterhaltung entstehen, besteht kein Ersatzanspruch.
7. Für die Wartung der Kleinkläranlage wird empfohlen einen **Wartungsvertrag** mit einem **Fachkundigen** abzuschließen.
8. Fachkundige sind die Inhaber von Nachweisen über die Erlangung der Fachkunde zur Wartung von Kleinkläranlage (EigÜVO LSA Anlage 3, Pkt. 5, Abs. 2).
9. Die Betriebstagebücher und ggf. Datenträger sind bis zum Ablauf von 5 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
10. Vorhandener Gehölzbestand und bestehende Vegetationsflächen sind möglichst zu erhalten und nicht mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen. Es sind geeignete Schutzmaßnahmen anzuwenden. Erforderliche Gehölzentnahmen sind gesondert bei der Naturschutzbehörde zu beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, erheben.

Im Auftrage



~~Lehmann~~
Sachgebietsleiterin

Verteiler: **1x Antragsteller**
1x Ablage
1x Wasserbuch
1x Wasserverband

Anlage

Fundstellenverzeichnis

Reg.- Nr.: M7091036

- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, (BGBl. I S. 2585), i. d. g. F.
- WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, (GVBl. LSA S. 492), i. d. g. F.
- AbwV Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), i. d. g. F.
- VwKostG LSA Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt vom 27.06.1991 GVBl. LSA S. 154), i. d. g. F.
- AllGO LSA Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 2012, 336), i. d. g. F.
- VwVfG LSA Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), i. d. g. F.
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), i. d. g. F.
- Wasser-ZustVO Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl LSA S. 809), i. d. g. F.
- AbwAG Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), i. d. g. F.
- EigÜVO Eigenüberwachungsverordnung vom 25.10.2010 (GVBl. LSA S. 526). i. d. g. F.
- DüMV Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung), vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482). i. d. g. F.
- KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), i. d. g. F.
- KKAÜVO Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung – KKAÜVO) vom 19. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 520), i. d. g. F.
- AbfKlärV Klärschlammverordnung vom 15 April 1992 (BGBl. I S. 912), i. d. g. F.